

Barrierefreie Lebensräume



VDI-Agenda
Januar 2017

Vorwort

Barrierefreiheit geht uns alle an. In vielfältiger Weise sind wir täglich davon betroffen, ob unsere gebaute Umwelt barrierefrei gestaltet ist oder nicht. Wir merken es sehr deutlich, wenn beispielsweise einmal der Aufzug ausfällt oder man mit schwerem Gepäck dem Zug hinterhereilt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gewinnt das Thema zusätzlich an Bedeutung. Denn auch wenn wir uns heute noch jung und gesund fühlen, kommen wir irgendwann in ein Alter, in dem die Fähigkeiten jedes Einzelnen nachlassen. Wir alle profitieren früher oder später davon, wenn bestehende Barrieren abgebaut werden und die Schaffung neuer vermieden wird. Barrierefreiheit bedeutet für uns alle Komfort und Lebensqualität.

Für das Bauen ist Barrierefreiheit längst ein unverzichtbarer Bestandteil – zumindest in der Theorie. Doch die Praxis zeigt, dass die Umsetzung von Barrierefreiheit nicht in dem Maß und mit der Sorgfalt geschieht, die so dringend erforderlich wäre, um den angedachten Mehrwert für alle spürbar zu machen. Doch welche Gründe stecken dahinter?

Der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume hat sich in jüngster Vergangenheit konstituiert, um den Fragen rund um das barrierefreie Bauen auf den Grund zu gehen.

- Wie gehen Planer und Architekten mit dem Thema Barrierefreiheit um?
- Welche Schwierigkeiten ergeben sich in Bezug auf die planungsrechtlichen Grundlagen?
- Welche Spannungsfelder bestehen zu den anderen Disziplinen des Bauens?
- Wie lässt sich Barrierefreiheit sinnvoll und ganzheitlich umsetzen?

Die Mitglieder des VDI-Fachausschusses sind Experten in Sachen Barrierefreiheit und haben es sich zum Ziel gesetzt,

- die Schwierigkeiten in der Umsetzung zu beleuchten,
- Details in den Regelwerken verständlich zu erläutern,
- Defizite in den baurechtlichen Grundlagen kritisch zu kommentieren und
- Planungshilfen für die Umsetzung zu entwickeln.

In dieser Agenda werden als Ausblick einige relevante Themen vorgestellt, mit denen sich der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume künftig beschäftigen wird. Hiermit soll Interesse an diesem spannenden und zukunftsrelevanten Thema geweckt und der Umgang damit erleichtert werden. Der VDI-Fachausschuss nimmt sich den Aufgaben- und Zielsetzungen mit Begeisterung an und lädt auch Sie herzlich ein, in einen konstruktiven Dialog zu treten.

Düsseldorf im Januar 2017



Dipl.-Ing. (FH) Architektin Stephanie Hess
Vorsitzende des VDI-Fachausschusses
Barrierefreie Lebensräume

Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des VDI-Fachausschusses Barrierefreie Lebensräume sind:

Dipl.-Ing. Architektin Petra Alten, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Berlin

Dipl.-Ing. Architektin Rachel Barthel, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn

Dipl.-Ing. Architektin Ursula Fuss, c.f. Architekten, Frankfurt

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Stephanie Hess, Kempen Krause Ingenieure, Aachen (Vorsitzende)

Bsc. Occ.Th. Michael Hubert, Forschungsinstitut Technologie und Behinderung, Wetter

Dipl.-Phys. Ing. Rolf Joska, Gira Giersiepen, Radevormwald (stellv. Vorsitzender)

M.Sc. Architekt André Langhorst, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Düsseldorf

Dr.-Ing. Sigrid Loch, Universität Stuttgart, Stuttgart

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Nadine Metlitzky, Factus 2, Köln

Dipl.-Ing. Michael Müller, Club Behinderter und Ihrer Freunde e.V., Darmstadt

Dipl.-Ing. Architekt Frank Opper, Architektur- und Ingenieurbüro Opper, Kaarst

Ing.-arch. Šárka Voříšková, raumleipzig architekten, Leipzig

Dipl.-Inform. Constanze Weiland, Siemens AG, Paderborn

Dipl.-Ing. Architekt Günther Weizenhöfer, GEZE, Leonberg

Inhalt

Vorwort	1
Inhalt	3
1 Barrierefreiheit im Wohnungsbau	4
2 Brandschutz und Barrierefreiheit	5
3 Schutzzielerfüllung in Abhängigkeit vom nutzerspezifischen Bedarf	6
4 Bindungswirkung und Abhängigkeit von technischen Regeln	7
5 Richtlinienreihe VDI 6008 „Barrierefreie Lebensräume“	8

1 Barrierefreiheit im Wohnungsbau

In den letzten Jahrzehnten ist Barrierefreiheit im Wohnungsbau zu einem wesentlichen Qualitätskriterium geworden. Im Sinne eines „Universal Designs“ ermöglicht eine barrierefreie Gestaltung das Wohnen für alle – für Personen mit Kinderwagen, für Kinder und Erwachsene mit langfristigen oder temporären Einschränkungen und für ältere Menschen. In vielen Fällen ist die Barrierefreiheit eine Grundvoraussetzung, um im Fall von Einschränkungen oder im Alter in der vertrauten Wohnung bleiben zu können. Insbesondere durch den dramatischen demografischen Wandel unserer Bevölkerung wird der Bedarf an barrierefreien Wohnungen in den nächsten Jahren noch erheblich wachsen, denn bislang leben nur etwa 5 % aller älteren Menschen über 65 in barrierefreien Wohnungen. Forschungen gehen davon aus, dass wir schon bis zum Jahr 2030 mindestens 2,5 Millionen zusätzliche barrierefreie Wohnungen brauchen. Auch aufgrund der wachsenden Zahl an Pflegebedürftigen wird der Barrierefrei-Bedarf erheblich steigen. Prognostiziert wird eine Zunahme von derzeit ca. 2,6 Millionen Pflegebedürftigen bis auf 4,7 Millionen im Jahr 2060, wobei der überwiegende Teil – etwa 70 % – derzeit in normalen Wohnungen lebt.

Status quo

Die Gesetzgebung versucht derzeit mit Mindestanforderungen im allgemeinen Wohnungsbau auf diesen wachsenden Bedarf zu reagieren. Doch die konkreten Planungsanforderungen aus Normen, Richtlinien, Bauordnungen und Ausführungsverordnungen zum barrierefreien Bauen sind sehr unterschiedlich und für Architekten, Planer und Bauherren schwer durchschaubar:

- In den Bauordnungen der 16 Bundesländer finden sich jeweils unterschiedliche, teilweise stark voneinander abweichende Anforderungen an die Barrierefreiheit im allgemeinen Wohnungsbau, wobei auch die Vorgaben der DIN 18040-2 sehr unterschiedlich berücksichtigt werden.
- Die Normenreihe DIN 18040 unterscheidet selbst bereits drei Barrierefrei-Standards bezüglich der Bewegungsflächen:
 - in DIN 18040-1 den Barrierefrei-Standard für öffentlich zugängliche Bereiche
 - in DIN 18040-2 zum einen den Basis-Standard „barrierefrei nutzbar“ und zum anderen den R-Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“.
- Begriffe aus DIN-Normen wie „barrierefrei erreichbar“, „barrierefrei zugänglich“ und „barrierefrei nutzbar“ sind in ihrer konkreten Bedeutung zusätzlich schwer verständlich.

Zudem führt die Vielzahl an zusätzlichen technischen Regeln zum barrierefreien Bauen, wie die zahlreichen Begleit- und Verweisnormen zur DIN 18040-2 zu unklaren Planungsvorgaben und im Zusammenspiel mit den eingeführten technischen Regeln in den jeweiligen Bundesländern häufig auch zu Rechtsunsicherheit für die Planer. Architekten und Planer sind regelrecht überfordert, den „Dschungel“ an Regelwerken zu durchschauen und unbedingt notwendige Vorgaben von sinnvollen zusätzlichen Empfehlungen zu unterscheiden.

Aufgaben und Ziele

- Der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume möchte mit Positionspapieren, Fachartikeln und auch mit eigenen Forschungsbeiträgen zur Klärung und Verbesserung dieser planungsrechtlichen Anforderungen in Deutschland beitragen.
- In einem ersten Positionspapier sollen für Architekten, Planer und Bauherren die in Deutschland relevanten bauordnungsrechtlichen und zivilrechtlichen Grundlagen für barrierefreies Planen und Bauen im Wohnungsbau übersichtlich abgebildet und leicht verständlich und nachvollziehbar erläutert werden.
- Daneben sollen Planern und Bauherren auch praxisbezogene Lösungsvorschläge für die Umsetzung der Vorgaben aufgezeigt und Hinweise erarbeitet werden, welche Konsequenzen sich für die Planung aus den jeweiligen Forderungen ergeben.
- Der VDI-Fachausschuss will darüber hinaus auch kritische Aspekte in der bundesdeutschen Gesetzgebung diskutieren und konstruktive Vorschläge zur Weiterentwicklung der Vorgaben erarbeiten.

2 Brandschutz und Barrierefreiheit

Das Thema „Inklusion“ ist in den letzten Jahren stark in den gesellschaftspolitischen Fokus gerückt und zieht für das Baugeschehen immer weitreichendere Forderungen nach sich. Um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen u. a. am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen, müssen adäquate Voraussetzungen in unserer gebauten Umwelt geschaffen werden. Daher stellt sich beim barrierefreien Bauen längst nicht mehr die Frage nach Pflicht oder Kür.

Als originäre Aufgabe für den Architekten greift die Barrierefreiheit auch in andere Fachbereiche ein. Eine besonders wichtige Schnittstelle besteht zum Brandschutz. In den Landesbauordnungen herrscht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Defizit im Hinblick auf die Rettung von Menschen mit Behinderungen, denn die Berücksichtigung der besonderen Belange dieser Nutzergruppe ist gesetzlich nicht geregelt. Für Menschen mit Behinderungen sind die allgemeinen außerordnungsrechtlichen Anforderungen an Rettungswege jedoch in den meisten Fällen nicht ausreichend.

Status quo

Der Brandschutz unterscheidet bei dem Begriff „Rettung“ grundsätzlich zwischen Selbstrettung und Fremdrettung. Im Vordergrund steht immer die Selbstrettung und damit verbunden das Ziel, so viele Personen wie möglich zum selbstständigen Verlassen des Gebäudes zu befähigen. Erst wenn die Fähigkeit zur Selbstrettung ausfällt, greifen die Abläufe der Fremdrettung. Selbstrettung ist per Definition die Fähigkeit, sich aus eigener Kraft aus dem Bereich, in dem Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen, in Sicherheit zu bringen – konkret gesprochen: ins Freie zu retten.

Das Recht auf Selbstrettung gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten; es unterscheidet nicht zwischen Jung und Alt oder mobil und mobilitätseingeschränkt. Dementsprechend muss als Voraussetzung für eine erfolgreiche Selbstrettung auf Rettungswegen eine lückenlose Mobilitätskette gewährleistet werden.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass das barrierefreie Bauen bisher häufig noch keine ganz-

heitliche Betrachtung findet. Der Hauptaspekt der Barrierefreiheit liegt hierbei in der Auffindbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit eines Gebäudes.

Die technische Umsetzung sieht beispielsweise Aufzüge zur barrierefreien Überwindung in der Vertikalen vor oder die Ausstattung von Türen mit besonderer Türtechnik, wie Freilauftürschließen, Feststellanlagen oder Automatikantriebe. Aber genau diese Technik versagt bei einem Brandereignis ihren barrierefreien Dienst. Das bedeutet, dass in diesem Moment auch die Barrierefreiheit an ihre Grenzen stößt. Ein ebenso wichtiger Aspekt, wie das Hineinkommen in ein Gebäude, ist demzufolge auch das Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall.

Die baulichen Rettungswege verlaufen aus Stockwerken, die nicht zu ebener Erde liegen, über die notwendigen Treppen. Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, wie Rollstuhlfahrer oder Rollatornutzer, stellen diese ein unüberwindbares Hindernis dar. Ein Blick in die Bauordnungen bestätigt, dass keine Forderung nach einem barrierefreien baulichen Rettungsweg besteht. In der logischen Konsequenz müssen also für die Nutzergruppe, für die im Brandfall die Mobilitätskette abreißt, alternative Rettungskonzepte entwickelt werden.

Aufgaben und Ziele

- Der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume macht es sich zur Aufgabe, Planern an der Schnittstelle zwischen Barrierefreiheit und Brandschutz für diese Thematik zu sensibilisieren und zu ermutigen, im Sinne von Inklusion über den Tellerrand der Bauordnungen hinauszuschauen.
- Der VDI-Fachausschuss beabsichtigt, in einem Positionspapier Klarheit über einen weitgehend ungeregelten Rechtszustand zu schaffen.
- In Handlungsempfehlungen sollen Planern Lösungsansätze für barrierefreie Rettungskonzepte an die Hand gegeben werden und wie diese im Neubau und Bestand umgesetzt werden können.

3 Schutzzielerfüllung in Abhängigkeit vom nutzerspezifischen Bedarf

Barrierefreiheit ist ein zentraler Baustein auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft und muss in erster Linie von menschlichen Anforderungen und Bedürfnissen her gedacht werden. Dieser Ansatz wurde bei den Entwicklungen der DIN 18040 verfolgt, indem im Zuge der Überarbeitung der Normen DIN 18024 und DIN 18025 erstmals der Begriff des Schutzziels eingeführt wurde.

Status quo

Das Schutzzielkonzept definiert keine konkreten Lösungen, sondern Eigenschaften, die zu erreichen sind, wie dass „Zugangs- und Eingangsbereiche leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein müssen.“ Um diese wenig konkreten Schutzziele umzusetzen, werden in den jeweiligen Abschnitten der Norm Maßnahmen und Anforderungen beschrieben, wie diese Schutzziele erreicht werden können. Diese Neuerung brachte einen bislang wenig wahrgenommenen Wandel in der Art und Weise mit sich, wie Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden können. Während bei den Vorgängernormen die Anforderungen verbindlich umzusetzen waren, führt die Einführung von Schutzzielen zu einer Öffnung hin zu zulässigen alternativen Ausführungsvarianten.

Vor allem bei Baumaßnahmen im Bestand werden dadurch auch andere kreative Umsetzungsmöglichkeiten möglich, denn im Anwendungsbereich der DIN 18040 wird ausgeführt, dass „die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden können“. Die Schutzziele der Norm benennen Nutzeranforderungen zumeist implizit und nicht behinderungsspezifisch. Dies ist insofern schlüssig, als z.B. bei Bauvorhaben für besondere Personengruppen durchaus andere Maßnahmen als in der Norm beschrieben notwendig werden können, da aufgrund spezifischer Behinderungen der Nutzer Barrierefreiheit nicht durch die in der Norm beschriebenen Maßnahmen erreichen kann.

Ob eine Tür beispielweise „leicht zu öffnen“ ist, hängt wesentlich davon ab, welche Nutzer dabei betrachtet werden und welche besonderen Anforderungen diese

jeweils haben. Die Bandbreite der zu betrachtenden Parameter ist groß und reicht vom Verstehen der Funktionsweise oder der Erreichbarkeit der Tür, der Bedienbarkeit des Beschlags bis zu den maximal möglichen Bedienkräften, um einige Beispiele zu nennen. Für die Umsetzung von Barrierefreiheit ist es daher unumgänglich, eine der Planung eines Gebäudes vorausgehende Analyse des voraussichtlichen Nutzerkreises mit den jeweiligen spezifischen Anforderungen durchzuführen und Annahmen zu treffen, auf deren Grundlagen dann eine barrierefreie Planung erstellt wird.

Eine unreflektierte Umsetzung der in der Norm beschriebenen Maßnahmen ohne Kenntnis der Bedürfnisse des Nutzerkreises kann dazu führen, dass die Schutzziele nicht erreicht werden. Während bei der Planung von Gebäuden für besondere Nutzerkreise wie Pflegeheimen, integrative Grundschulen oder Arbeitsstätten die Nutzer des Gebäudes und deren Anforderungen weitgehend bekannt sind, steht der Planer bei öffentlich zugänglichen Gebäuden vor der Aufgabe, Annahmen über einen unbekanntem Nutzerkreis zu bilden. Hierzu stehen Planern derzeit kaum Angaben zur Verfügung, auf deren Grundlage eine wirtschaftliche und funktionsfähige Umsetzung von Barrierefreiheit unter Erreichung der Schutzziele gewährleistet werden kann.

Aufgaben und Ziele

- Die Richtlinienreihe VDI 6008 behandelt Lösungsansätze in unterschiedlichen Gewerken, die auf einem einheitlichen Nutzergruppenmodell basieren. Hiervon ausgehend beabsichtigt der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume, Handlungsempfehlungen auszuarbeiten, wie Schutzziele bedarfsgerecht und situationsbezogen unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs erreicht werden können.
- Hierzu gehört die Erarbeitung weiterer Lösungsansätze, welche nutzergruppenspezifische Anforderungen bei Gebäuden zugrunde legen. Ziel ist es, weitergehende Sicherheit bei der Planung von Barrierefreiheit und der Erreichung der geforderten Schutzziele zu erlangen.

4 Bindungswirkung und Abhängigkeit von technischen Regeln

Bei der Umsetzung der Anforderungen im Bereich „barrierefreies Bauen“ ist eine ganze Reihe von technischen Regeln zu beachten. Neben DIN 18040 gibt es weitere Normen und Richtlinien, die sich mit dem Thema „Barrierefreiheit“ befassen.

Die Einhaltung von Richtlinien und Normen ist nach Richtlinie 83/189/EWG grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Es sei denn, sie werden vertraglich vereinbart oder die Einhaltung ist gesetzlich geregelt.

Status quo

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen im Hinblick auf die Barrierefreiheit eines Bauwerks einen Mindeststandard dar und sollten eingehalten werden. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn mit einer alternativen Lösung die gleichen Schutzziele erreicht werden, die in den anerkannten Regeln der Technik beschrieben sind. Dies ist in diesen Fällen vom Auftragnehmer nachzuweisen und zu dokumentieren.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) fordert unter § 4, dass die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 03.11.2004, Am.: 8 ZR 344/03) können die anerkannten Regeln der Technik maßgebliche Bedeutung für die Bestimmung von Sorgfaltspflichten haben.

In der Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten wird gefordert, dass insbesondere

die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen im Entwurf und bei der Ausführung eines Bauwerks berücksichtigt werden müssen. Hierbei werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde gelegt. Die Verordnung spricht nicht wie die Musterbauordnung und die Bauordnungen der Länder von der barrierefreien Zugänglichkeit eines Gebäudes oder einer Wohnung, sondern von der Nutzung durch Menschen mit Behinderung.

Der Planer oder Errichter muss die richtige technische Regel auswählen. In einigen Fällen können mehrere Regelwerke bei einem Anwendungsfall herangezogen werden, die sich in den Anforderungen unterscheiden oder, im schlimmsten Fall, sogar widersprechen. Einige Anwendungen sind dagegen nicht beschrieben, beispielsweise Montage Maße von Ausstattungsgegenstände zur Nutzung von Kindern mit Behinderungen.

Aufgaben und Ziele

- Der VDI-Fachausschuss Barrierefreie Lebensräume möchte Planer für die Notwendigkeit der Anwendung von Normen und Richtlinien sowie ihrer Wechselbeziehungen untereinander sensibilisieren.
- Eine Gegenüberstellung von Normen und Richtlinien mit Abgleich der Überschneidungen und gegebenenfalls Widersprüche hat sich der Fachausschuss zur Aufgabe gemacht.
- Handlungsempfehlungen sollen Planern die Bindungswirkung von technischen Regeln erläutern (Was muss? Was darf? Was kann?).

5 Richtlinienreihe VDI 6008 „Barrierefreie Lebensräume“

Der VDI definiert in seiner Richtlinienreihe VDI 6008 „barrierefrei“ folgendermaßen: „Barrierefrei bedeutet, dass Liegenschaften und deren technische Gebäudeausrüstung von Menschen in jedem Alter mit und ohne Mobilitätseinschränkung oder Behinderung betreten oder befahren und selbstständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können und damit individuelle Potenziale zum selbstständigen Handeln nicht einschränken.“

Diese Definition weicht in einem Punkt von der gesetzlichen Forderung aus dem § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ab: „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“, wie es im Gesetz heißt, ist nicht in vollem Umfang erfüllbar. Es wird immer Menschen geben, die nicht ohne fremde Hilfe in der Lage sind, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Aus diesem Grund hat der VDI die Definition etwas modifiziert.

Status quo

Unter Berücksichtigung der oben genannten Definition ist die Richtlinienreihe VDI 6008 erarbeitet worden und gibt als anerkannte Regel der Technik Empfehlungen für Anforderungen an das barrierefreie Planen und Gestalten.

Dabei beschreibt sie alternative Lösungen zur Erreichung der Schutzziele nach DIN 18040-1 und DIN 18040-2 und geht über die in der DIN beschriebenen Mindestanforderungen mit konkreten Aussagen hinaus. Sie formuliert Anforderungen und Lösungsvorschläge zu den technischen Gewerken „Sanitärtechnik“, „Elektrotechnik“ und „Gebäudeautomation“ und ergänzt Themenbereiche wie die Aufzugs- und Hebeteknik, Türen und Tore sowie Bildzeichen sinnvoll und umfassend.

Mit dem Bewusstsein, dass eine technische Regel selbstverständlich nicht die individuellen Bedarfe jedes einzelnen Nutzers zur Grundlage eines Anforderungskatalogs machen kann, ist es im Sinne der hier verwendeten Definition von Barrierefreiheit aber

notwendig, Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen zu berücksichtigen.

Die Richtlinienreihe VDI 6008 unterscheidet daher zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen und versucht deren individuelle Bedarfe zu formulieren. Die Einhaltung der Empfehlungen dieser Richtlinienreihe hilft Menschen am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Richtlinienreihe VDI 6008 besteht derzeit aus folgenden Blättern:

- Blatt 1 Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen
- Blatt 1.2 Schulungen
- Blatt 2 Möglichkeiten der Sanitärtechnik
- Blatt 3 Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation
- Blatt 4 Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebeteknik
- Blatt 5 Möglichkeiten der Ausführung von Türen und Toren
- Blatt 6 Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/6008.

Die jeweiligen Blätter der Richtlinienreihe VDI 6008 werden alle 5 Jahre im Hinblick auf ihre Aktualität und den Umfang ihrer Aussagen überprüft und bei Bedarf überarbeitet und ergänzt. Die VDI 6008 ist ein wichtiges Werkzeug für das barrierefreie Bauen und bietet dem Planer eine fundierte Grundlage, die nutzergruppenspezifischen Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Planungsprozess einzubinden.

Die VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik

Architekten, Bauingenieure und die Ingenieure der Technischen Gebäudeausrüstung stehen in einer gemeinsamen Verantwortung für die Schaffung einer lebenswerten Umwelt in Form der Straßen, Brücken, Infrastruktur und natürlich den Gebäuden. Gemeinsam mit den Ingenieuren des Facility-Managements sind sie verantwortlich für die Realisierung einer ressourcenschonenden Errichtung und einem kostengünstigen Betrieb innerhalb des gesamten Lebenszyklus. Die Struktur des VDI in der Gesellschaft „Bauen und Gebäudetechnik“ bietet eine hervorragende Plattform, um diese Themen gemeinsam zu bearbeiten und einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Ingenieure dieser Disziplinen gestalten die Welt, in der wir leben!

Der VDI

Sprecher, Gestalter, Netzwerker

Die Faszination für Technik treibt uns voran: Seit 160 Jahren gibt der VDI Verein Deutscher Ingenieure wichtige Impulse für neue Technologien und technische Lösungen für mehr Lebensqualität, eine bessere Umwelt und mehr Wohlstand. Mit rund 155.000 persönlichen Mitgliedern ist der VDI der größte technisch-wissenschaftliche Verein Deutschlands. Als Sprecher der Ingenieure und der Technik gestalten wir die Zukunft aktiv mit. Mehr als 12.000 ehrenamtliche Experten bearbeiten jedes Jahr neueste Erkenntnisse zur Förderung unseres Technikstandorts. Als drittgrößter technischer Regelsetzer ist der VDI Partner für die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft.

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Christof Kerkhoff
Tel. +49 211 6214-645
kerkhoff@vdi.de
www.vdi.de/barrierefrei